

Per E-Mail

Wien, am 29. April 2020
Zl. 520/290420/PÖ,HA,GK

An alle Landesgeschäftsführer! An alle Landesverbände!

Betreff: SARS-CoV-2 Maßnahmen Info Stand 29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Generalsekretariat des Österreichischen Gemeindebundes erlaubt sich folgenden Statusbericht hinsichtlich rechtlicher Änderungen mit Stand 29. April 2020 abzugeben. Es handelt sich dabei um 13 weitere COVID-19-Gesetze(spakete), die gestern im Nationalrat beschlossen wurden. Ein Dokument, das alle aktuellen COVID-Gesetzesbeschlüsse enthält, liegt dem Schreiben bei.

Hinzuweisen ist darauf, dass ein Beschluss durch den Bundesrat noch aussteht, dieser wird (vorausgesetzt der Bundesrat stimmt den Gesetzen zu) erst am 7. Mai 2020 erfolgen. Die Gesetze können daher auch erst (frühestens am 7. Mai) kundgemacht werden.

Folgende Zusammenfassung von kommunalrelevanten Gesetzesänderungen steht daher unter Vorbehalt einer Beschlussfassung durch den Bundesrat; es sind auch Regelungen aufgelistet, die für gesetzliche Änderungen auf Landesebene interessant sein könnten:

8. COVID-Gesetz

Änderung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes

Nach § 5 Abs. 2 erster Satz des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) hat die Mitgliederversammlung alle fünf Jahre stattzufinden. Nachdem nicht abzusehen ist, wann eine Versammlung mit über 50 einzuladenden Teilnehmern in gewohnter Durchführung als Präsenzversammlung angesichts der COVID-19-Pandemie wieder möglich sein wird, wurde eine Verschiebungsmöglichkeit bis Ende 2021 eingeräumt. Unberührt bleibt aber § 5 Abs. 2 letzter Satz VerG, wonach ein Zehntel der Mitglieder vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen können.

9. COVID-Gesetz

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Gehaltsgesetzes 1956, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Die durch dieses 9. COVID-19-Gesetz am Folgetag der Kundmachung wirksam werdende Anpassung der Regelungen zur Freistellung samt Entgeltfortzahlung der COVID-19-Risikogruppe (inkl. einiger Kostenersatzregelungen) wird sich gegenüber der derzeit noch aktuellen Rechtslage gemäß 3. COVID-19-Gesetz wie folgt auswirken:

Weiterhin gleichbleiben wird:

- Die Zugehörigkeit zur Risiko-Gruppe wird aus vorliegenden statistischen Daten ermittelt (inkl. Medikamentenbezug) und den (laut medialen Aussagen rund 90.000) betroffenen Dienstnehmern über ein deklaratives Informationsschreiben (entscheidend ist der Arzt, der das COVID-19-Risiko-Attest ausstellt) durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger (vormals Hauptverband) mitgeteilt.
 - Anmerkung: Beim Sozialministerium wurde angefragt, ob es differenzierte Zahlen gibt, sodass Rückschlüsse darüber gezogen werden können, wie viele Bedienstete der Gemeinden, Gemeindeverbände und ausgegliederten Gemeindebetriebe in die Risiko-Gruppe fallen. Dazu gibt es aber noch keine Rückmeldung.
- Rechtsanspruch bei Vorliegen des Attests auf Freistellung und Entgeltfortzahlung, falls Homeoffice nicht möglich ist oder ein sicheres Arbeitsumfeld (samt Arbeitsweg) vom Dienstgeber nicht gewährleistet („dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist“) werden kann.
- Die COVID-19-Freistellung ist weiterhin bis 31.12.2020 befristet (die Regelung gilt grundsätzlich bis Ende Mai, kann aber per Verordnung bis Jahresende verlängert werden).

Neuerungen:

- Da die bisherige funktionale Unterscheidung (kritische Infrastruktur ja/nein) ersatzlos gestrichen wurde, haben rechtlich selbstständige Unternehmen der Gemeinden – unabhängig von der Branche - gemäß ASVG die betroffenen Mitarbeiter freizustellen (so Homeoffice oder ein sicheres Arbeitsumfeld nicht möglich ist).
 - Im Gegenzug gibt es einen Anspruch auf Kostenersatz durch den Versicherungsträger.
 - Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen (inkl. entsprechender Nachweise).
- Die Mitarbeiter juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten, Körperschaften, Genossenschaften etc.) fallen ebenfalls unter die

Freistellungsregelungen. Einen Anspruch auf Kostenersatz der fortzuzahlenden Gehälter gibt es für diese aber nur, wenn sie „wesentliche Teile ihrer Kosten über Leistungsentgelte finanzieren und am Wirtschaftsleben teilnehmen“.

- Falls dies (was von Regierungsseite noch nicht bestätigt ist) analog dem Wortlaut aus der Richtlinie zur Kurzarbeit interpretiert werden kann, würden Körperschaften, Anstalten, Genossenschaften etc. einen Kostenersatzanspruch haben, wenn zumindest 20% ihrer Kosten über Leistungsentgelte gedeckt werden.
- ABER: Gemeinden und Gemeindeverbände werden gemäß § 735 Abs. 5 ASVG und § 258 Abs. 5 B-KUVG nun explizit von der Freistellung und auch von der Kostenersatzpflicht der Versicherungsträger an den Dienstgeber ausgenommen.
 - Da dienstrechtliche Regelungen dem Landesgesetzgeber zufallen, wären landesrechtliche Regelung für eine Freistellung der COVID-19-Risikopersonen im Landes- und Gemeindedienst zu treffen.
 - Es ist zu erwarten, dass dahingehend politischer Druck entstehen wird (und diesbezüglich der Konsultationsmechanismus politisch ungeeignet ist) – die Entgeltfortzahlung also durch die Gemeinden zu tragen sein wird.
 - Einen Kostenersatz seitens eines Versicherungsträgers (mangels Kompetenz der Länder für Sozialversicherungsrecht) an Gemeinden oder Gemeindeverbände wird es im Fall landesrechtlicher Freistellungen der COVID-19-Risikogruppe nicht geben können.
- Zusätzlich ist es auch allen Personen, die vom Dachverband kein Informationsschreiben über ihre Zugehörigkeit zur COVID-19 Risikogruppe erhalten haben, möglich, sich beim Arzt ein COVID-19-Risiko-Attest zu besorgen und damit einen Rechtsanspruch auf Freistellung oder Homeoffice zu erhalten, falls die Sicherheit am Arbeitsplatz (und -weg) nicht gewährleistet werden kann.

10. COVID-Gesetz

Änderung des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz)

Der bestehende Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement soll auch Anwendung auf Maßnahmen/Aktivitäten/Initiativen/Beiträge finden, die von Freiwilligenorganisationen und Trägern von Freiwilligendiensten gemäß Freiwilligengesetz zur Bewältigung der Covid19-Krise geleistet wurden oder als Unterstützung infolge covidbedingter Ausgaben zur Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeiten bzw. zur Verhinderung der Einstellung ihrer Tätigkeiten mangels finanzieller Mittel, insbesondere auch für das Freiwillige Sozialjahr.

Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds werden für covidbedingte Ausgaben Mittel in Höhe von Euro 600.000,-- dotiert.

12. COVID-Gesetz

Änderung des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes 2020

Zum einen sah die bisherige Fassung dieses Gesetzes (§ 3) vor, dass mündliche Verhandlungen und dergleichen nur durchzuführen sind, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist. Die Geltungsdauer dieser Bestimmung (längstens bis Ende 2020) hing bislang davon ab, ob die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt aufgrund von COVID-19 Maßnahmen eingeschränkt ist.

Im Ergebnis führte diese Bestimmung dazu, dass in den letzten Wochen de facto keine mündlichen Verhandlungen durchgeführt wurden und der Druck selbige durchzuführen stieg.

Nunmehr wurde die Bestimmung dergestalt geändert, dass mündliche Verhandlungen und dergleichen nur durchzuführen sind, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Zudem haben die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen.

Alternativ oder wenn die Voraussetzung (Ein-Meter-Abstand) nicht eingehalten werden kann, kann die Behörde wie schon bisher aufgrund dieses Gesetzes, nunmehr aber detailliert geregelt, mündliche Verhandlungen, Augenscheine und dergleichen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen. Die näheren Regelungen hierzu sind der Beilage zu entnehmen.

Im Ergebnis bedeutet diese Regelung, dass mündliche Verhandlungen jedenfalls und uneingeschränkt möglich sind, wenn die Abstandregelung eingehalten wird bzw. werden kann.

Weiterhin ist offen, wie der Bürger (Partei, Beteiligte) zur mündlichen Verhandlung kommen kann, ohne gegen ein (vermeintliches) Betretungsverbot zu verstoßen – hierzu gibt zwar dieses Gesetz keine Klarheit, es ist aber davon auszugehen, dass mit den vorgesehenen Lockerungen ab 1. Mai 2020 das Betreten der öffentlichen Orte (sei es am Weg zur Behörde oder in der Behörde) zweifelsfrei zulässig ist. Die hierzu erforderlichen Verordnungen aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes sind noch nicht kundgemacht, sobald diese vorliegen (voraussichtlich morgen) werden wir berichten.

Hinzuweisen ist darauf, dass diese Bestimmung (infolge der erst am 7. Mai stattfindenden Bundesratssitzung) frühestens am 8. Mai (Tag nach der Kundmachung) in Kraft tritt (!)

Lediglich darauf hingewiesen wird, dass das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz (§§ 1 und 2) zum anderen bis Ende April auch ein weitreichendes Fristenmoratorium enthalten hat (enthält), das im Wege einer Verordnung des Bundeskanzlers verlängert werden könnte. Da nicht davon auszugehen ist, dass es eine Verlängerung des Fristenmoratoriums geben wird, wird dieses mit Ende April auslaufen.

14. COVID-Gesetz

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Diese am Folgetag der Kundmachung in Kraft tretende Änderung des Bundespflegegeldgesetzes schafft die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die aufgrund der aktuellen Ein- und Ausreiserestriktionen durch die Ämter der Landesregierungen und der Fonds Soziales Wien bei den pflegebedürftigen Personen bzw. den Förderwerbern erfolgende Erhebung, ob die Betreuung gewährleistet und Unterstützung erforderlich ist.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des konkreten Zwecks der Aufrechterhaltung der 24h-Betreuung nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch mit Jahresende.

16. COVID-Gesetz

Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Zum wiederholten Mal wurde auch das Epidemiegesetz geändert. Neben den gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 (§§ 5a und 5b) ist vor allem die Änderung des § 15 Epidemiegesetz (Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen) hervorzuheben, der dauerhaft in das Gesetz aufgenommen wurde (kein Datum für Außerkrafttreten):

Die bisherige Bestimmung, wonach „*die Bezirksverwaltungsbehörde Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen hat, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist*“ wurde grundlegend geändert.

Nunmehr lautet § 15 (nunmehr vier Absätze):

Abs. 1:

„*Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,*

- 1. zu untersagen, oder*
- 2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden, oder*
- 3. ist deren Abhaltung auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.“*

Abs. 2:

„*Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:*

- 1. Vorgaben zu Abstandsregeln,*
- 2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,*

3. *Beschränkung der Teilnehmerzahl,*
4. *Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln.*“

Abs. 3:

„Voraussetzungen oder Auflagen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht die Verwendung von Contact -Tracing-Technologien umfassen.“

Abs. 4:

„Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen nicht auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG abstellen.“

Des Weiteren ist auch der erst in der letzten Novelle neu eingefügte § 43 Abs 4a geändert bzw. erweitert worden. Demnach sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen, sollte sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Entgegenstehende Verordnungen der Landeshauptleute oder der Bezirksverwaltungsbehörden treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.

Im Ergebnis bedeutet diese Bestimmung, dass der Gesundheitsminister (wie der Landeshauptmann für das Bundesland bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde für den Bezirk oder Teile des Bezirks) Verordnungen für das ganze Bundesgebiet hinsichtlich Veranstaltungen aber auch anderer im Epidemiegesetz vorgesehenen Maßnahmen (Schließung von Schulen oder Kindergärten) erlassen kann – so sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt.

Weiters wurde im Epidemiegesetz (§ 32 Abs. 6) bestimmt, dass der Gesundheitsminister, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen kann.

Außerdem wurden ein weiteres Mal die Kundmachungsvorschriften geändert. Demnach sind Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde zwar grundsätzlich weiterhin in elektronischer Form auf der Internetseite der Behörde kundzumachen (das war Inhalt der letzten Novelle), sollten aber landesgesetzliche Vorschriften betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Behörde bestehen, so sind die Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde doch nach diesen Vorschriften kundzumachen.

Letztlich wurde in § 46 Abs. 1 festgelegt, dass Bescheide gemäß § 7 (Absonderung Kranker) oder § 17 (Überwachung bestimmter Personen) für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 AVG, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden können.

17. COVID-Gesetz

Änderung des Härtefallfondsgesetzes

Der Härtefallfonds wurde als Sicherheitsnetz für ein-Personen-Unternehmen (EPU) sowie neue Selbstständiger und freie Dienstnehmer geschaffen (Stammfassung BGBl. I Nr. 16/2020) und ist bis Ende 2022 in Kraft.

In der nunmehr zweiten Änderung des Härtefallfondsgesetzes wird der Kreis der Anspruchsberechtigten um Personen erweitert, die in mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 471f ASVG) bzw. in tageweiser Beschäftigung (§ 33 Abs. 3 ASVG) stehen und mit ihrem Gesamteinkommen über die monatliche Geringfügigkeitsgrenze kommen. Diese Erweiterung, die vor allem für Künstler und Kulturschaffende von großer Bedeutung ist, tritt am Folgetag der Kundmachung in Kraft.

18. COVID-19-Gesetz (zuvor 6. COVID-Gesetz)

Änderung der Bundesabgabenordnung

Durch diese bis 30.9. befristeten Sonderregelungen (§ 323c Abs. 6 bis 10), die in der Praxis vor allem für den Bund relevant sind, wird beispielsweise die Rückzahlung von Vorsteuerguthaben trotz gleichzeitig beantragter oder aufrechter Zahlungserleichterung ermöglicht.

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz)

Nachdem alle Schulveranstaltungen ab dem 11.03.2020 bis Schuljahresende wegen Undurchführbarkeit abgesagt werden mussten und dadurch komplexe Rechtsfragen aufkommen/aufgekommen sind, wurde die Abwicklung insofern vereinfacht, als die (allfälligen) Ansprüche der Schüler, Eltern, Schulen oder Schulerhalter im Falle einer Leistung aus dem Fonds auf den Bund übergehen (Legalzession), der sich aber ein Rückforderungsrecht vorbehält, sollte sich erweisen, dass der Anspruch nicht gerechtfertigt war.

Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz – CFPG)

Dieses am Folgetag der Kundmachung in Kraft tretende Bundesgesetz soll eine effiziente nachträgliche Kontrolle von Förderungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Prüfung eines Finanzamtes im Zuge einer Außenprüfung ermöglichen – auch, wenn keine dieser Förderungsmaßnahmen eine Abgabe im Sinne der BAO darstellt. Obwohl die Förderungen im Rahmen einer abgabenbehördlichen Maßnahme mitüberprüft werden sollen, handelt das Finanzamt bezüglich der Förderungen daher nicht als (Abgaben-)behörde, sondern erstellt ein Gutachten.

Anwendungsfall kann beispielsweise eine rechtlich selbstständige Ausgliederung einer Gemeinde sein, die eine Kurzarbeitsbeihilfe erhalten hat.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl